

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 243-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.930

Eingereicht am: 14.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Neue Problematik auf Mischflächen für Fuss- und Veloverkehr

Mit Zusatztafeln zu Signalen (Signale 2.59.3/2.61/2.01) kann die Zulassung von Velos auf Flächen, die für den Fussverkehr vorgesehen sind, ausnahmsweise bewilligt werden. Kantone und Gemeinden machen von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch. Mit dem Aufkommen von Elektrovelos sind diese Flächen bereits zunehmend belastet, auch mit Unfällen. Mit der am 15. April 2015 vom Bundesrat beschlossenen Zulassung von Segways und rikschaartigen Fahrzeugen überall dort, wo Fahrräder zugelassen sind, haben sich die Verhältnisse erneut verändert. Damit haben sich die Geschwindigkeit und das Gewicht, der auf Fussgängerflächen verkehrenden Fahrzeugen deutlich erhöht.

Bei der Zulassung von Fahrrädern auf Flächen, die dem Fussverkehr gewidmet sind, ist einzig von deren Gefährdungspotenzial ausgegangen worden. Zudem haben auf vielen Mischflächen sowohl der Fahrrad- als auch der Fussverkehr stark zugenommen.

Auch stark motorisierte Elektrovelos verkehren auf diesen Flächen, obwohl sie nicht zugelassen wären. Von blossen Auge kann kaum zwischen leicht motorisierten Fahrrädern und stark motorisierten Fahrrädern unterschieden werden, desgleichen kann kaum unterschieden werden, ob das stark motorisierte Fahrrad mit ein- oder ausgeschaltetem Motor unterwegs ist. Heute würde die Zulassung der Velos auf vielen Flächen wohl verwehrt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die unterschiedliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (Fussgänger, Velofahrer, Elektrovelofahrer, Segway-Piloten sowie Lenker und Mitfahrer von rikschaartigen Fahrzeugen)?
2. Gemäss Fuss- und Wanderweggesetz müssen Fusswege frei und möglichst gefahrlos begangen werden. Wie beurteilt der Regierungsrat die Freigabe eines Teils dieser Flächen für mit Elektromotor unterstützte Fahrzeugarten?
3. Müssten nicht alle unter den alten Bedingungen bewilligten Fahrradzulassungen auf Flächen, die dem Fussverkehr gewidmet sind, grundsätzlich überprüft werden?
4. Über welchen Handlungsspielraum verfügt der Regierungsrat, um unerwünschte Auswirkungen des erwähnten Bundesratsentscheids zu vermeiden?

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat